

MENSATREFF DES SCHULZENTRUMS NECKARTENZLINGEN

- Eltern kochen für Schüler e.V. -

www.mensatreff.de



Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
„Mensatreff des Schulzentrums Neckartenzlingen – Eltern kochen für Schüler – e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Neckartenzlingen.
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.

§ 2 Zweck / Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Insbesondere durch die Zubereitung und Ausgabe von frisch zubereiteter Verpflegung zu angemessenen Preisen übernimmt der Verein, durch die Betreuung von Schülern im Zeitraum zwischen Vormittags – und Nachmittagsunterricht in der Mensa erzieherische Aufgaben. Dadurch fördert der Verein die Begegnung von Schülern, Eltern, Lehrern und Freunden des Schulzentrums Neckartenzlingen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 51 ff.. Wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgelegter Geschäftsbetrieb, besteht nicht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeführt. Die ehrenamtlich arbeitenden Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Der Vorstand und Beirat können allerdings im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung im Sinne § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Der Verein begünstigt auch keine Personen durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral
5. Ein Betreibervertrag mit der Gemeinde Neckartenzlingen regelt die Nutzung der Mensa ebenso wie die Kostenübernahme bei Reparaturen und Beschädigungen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins sind **aktiv** in der Mensa mitarbeitende Personen.
2. Der Eintritt in den Verein kann zu jeder Zeit erfolgen.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Damit erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Über die Neuaufnahme eines Mitglieds hat der Vorstand zu entscheiden. Eine Ablehnung erfolgt schriftlich und bedarf keiner Begründung.
4. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Ende der Tätigkeit für die Mensa (bei Fehlen eines Mitglieds an vier aufeinanderfolgenden Kochtagen ohne Begründung), bei Austrittserklärung, Ausschluss, Tod oder Löschung des Vereins.
5. Ein Austritt ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Der Austritt ist sofort wirksam.

6. Der Ausschluss eines Mitglieds muss erfolgen, wenn das Mitglied den Vereinszwecken zuwiderhandelt oder dem Verein auf eine andere Weise schadet. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.
7. Das auszuschließende Mitglied hat das Recht auf Beschwerde an die Mitgliedsversammlung. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Ausschlussmitteilung des Vorstands an den / die Vorsitzende/n zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied wirkt turnusmäßig bei der Zubereitung und Ausgabe der Mahlzeiten mit oder unterstützt den Verein logistisch und bei Verwaltungsaufgaben.
2. Der Vorstand regelt den Einsatz der Mitglieder nach Absprache in einer Geschäftsordnung.
3. Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.
4. Jede Änderung des Namens oder der Anschrift ist dem Vorstand sofort schriftlich oder elektronisch mitzuteilen.

§ 6 Organe und Aufgabenverteilung

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. der Beirat
 - c. der Arbeitskreis
 - d. die Mitgliederversammlung

2. Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins auf der Basis der Satzung und der Beschlüsse der Vereinsorgane gem. § 26 BGB.

- a. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern einschließlich des Kassenswarts.
- b. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so übernimmt ein vom Vorstand zu bestimmendes anderes Vorstands- oder Beiratsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zu einer Neuwahl des Vorstands in Personalunion.
- c. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich nach außen.
- d. Der Vorstand erstellt für die Organe des Vereins eine Geschäftsordnung.

3. Beirat

- a. Der Beirat besteht aus drei bis fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- b. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen. Seine Funktionen werden durch Vorstand und Arbeitskreis mit Zustimmung der Betroffenen definiert. Der Beirat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei die Wahl des Beirats immer im Jahr zwischen der Wahl des Vorstands erfolgen soll.

4. Arbeitskreis

Der Arbeitskreis besteht aus Mitgliedern des Vorstands, des Beirats und aus verantwortlichen Personen der einzelnen Kochgruppen und des Weiteren aus den gewählten Vertretern des Mensaausschusses des Gemeinderats der Gemeinde Neckartenzlingen (regelmäßig drei Vertreter). Der Arbeitskreis trifft die notwendigen Ablaufentscheidungen für den Mensabetrieb und seine Organisation und tagt zwei- bis dreimal im halben Jahr.

5. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist das zentrale willensbildende Organ des Vereins. Sie gibt sich eine Satzung, welche die Rechte der Mitgliederversammlung und der übrigen Organe regelt. Für Sie findet mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung statt.

6. Vertreter der Gemeinde

Die gewählten Vertreter aus dem Gemeinderat der Gemeinde Neckartenzlingen (gewählte (Mitglieder des Mensaausschusses) und ein oder mehrere von der Gemeindeverwaltung Neckartenzlingen bestimmte Vertreter /-innen sind zu Arbeitskreissitzungen und Mitgliederversammlungen einzuladen. Zu den Vorstandssitzungen können sie eingeladen werden, soweit hierzu Bedarf besteht.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben nach Erstellung des Rechnungsabschlusses eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen etwaige Mängel dem Vorstand schriftlich anzuzeigen, mit ihm abzustimmen und ihren Abschlussbericht anlässlich der Mitgliederversammlung vorzulegen. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder Beirat angehören. Das Nähere ist im Betreibervertrag zu regeln.

§ 8 Jahreshauptversammlung / außerordentliche Versammlung

1. Die Jahreshauptversammlung soll nach Möglichkeit in den ersten drei Folgemonaten eines abgelaufenen Geschäftsjahres einberufen werden.
2. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen durch Aushang in der Mensa, unter Angabe der Tagesordnungspunkte. Außerdem soll die Einladung auf dem Wege der Rundmail und durch Anzeige in den Amtsblättern des Gemeindeverwaltungsverbandes Neckartenzlingen, Aichtal und Großbettlingen erfolgen.
3. Zur Tagesordnung der Jahreshauptversammlung gehören
 - a. Bericht des Vorstands über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b. Bericht des/der Kassenwarts /-in (ausführlicher Bericht und Vorschau auf das Folgejahr)
 - c. Bericht der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstands namentlich des Kassenwarts
 - e. Vorstands- und Beiratswahlen, soweit erforderlich
 - f. Kassenprüferwahlen, soweit erforderlich
 - g. Verschiedenes
4. Sollte ein Vorstandsmitglied verhindert sein, bestimmt ein anderer Vertreter /-in aus dem Vorstand Beginn und Ende einer jeden Jahreshauptversammlung und leitet dieselbe; das gleiche trifft für außerordentliche Versammlungen und Vorstandssitzungen zu.
5. Über den Ablauf einer Mitgliederversammlung ist durch den / die Schriftführer /-in, deren Stellvertreter /-in oder ein von einem Vorstandsmitglied zu bestimmendes anwesendes Mitglied eine Niederschrift zu verfassen, welche von einem Vorstandsmitglied und dem entsprechenden Protokollführer zu unterzeichnen ist.
6. Anträge von Mitgliedern auf Erweiterung oder zu der bereits bekannt gegebenen Tagesordnung einer Versammlung müssen schriftlich oder elektronisch mindestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein (vorstand@mensatreff.de).
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v. H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

§ 9 Beschlussfähigkeit / Auflösung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Beschlussfassungen und / oder Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht nach der Satzung oder dem Gesetz eine andere Beschlussfassung vorgeschrieben ist. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Mitglieds kann vom Leiter der Mitgliederversammlung eine geheime Wahl oder Abstimmung angeordnet werden. Die Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer auszufertigen.
2. Abweichend von der BGB-Festlegung bedarf es für die Satzungsänderung lediglich einer **2/3-Stimmenmehrheit**.
3. Die Beschlussfähigkeit über die Auflösung des Vereins und die damit verbundene Verwertung des Vereinsvermögens bedarf jedoch stets der **Anwesenheit einer 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder**. Die Beschlussfassung hierfür erfordert mindestens eine **2/3-Mehrheit dieser anwesenden Stimmen**.
4. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand alsdann innerhalb von vier Wochen die Einberufung einer weiteren Versammlung mit derselben Tagesordnung zu veranlassen. In ihr kann dann mit einer **3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen** die Auflösung beschlossen werden. In der schriftlichen Einberufung ist zwingend auf die veränderten Beschlussmodalitäten hinzuweisen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neckartenzlingen zurück, die für sich und ihre Rechtsnachfolger verpflichtet ist, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder schulische Zwecke der einzelnen Schulen zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.02.2016 von der Mitgliederversammlung geändert und neugefasst worden. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt damit vorhergehende Fassungen.

Neckartenzlingen, 29.02.2016